



LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer

vom 27. Mai 2014

(Stand: 1.6.2018)

Herausgegeben von der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Vaduz, 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Pflicht zur Wahrung von Ansehen und Würde des Standes
- Art. 3 Beachtung geltender Rechtsvorschriften, Regeln und Richtlinien
- Art. 4 Unverbindliche Empfehlungen
- Art. 5 Pflicht zur Förderung der Interessen der Mandanten
- Art. 6 Sorgfalt bei der Verwaltung anvertrauter Vermögenswerte und Pflicht zur Aufklärung über Risiken
- Art. 7 Interessenkonflikt
- Art. 8 Unabhängigkeit bei der Ausübung der Funktion als Revisionsstelle
- Art. 9 Herausgabe von Urkunden
- Art. 10 Niederlegung des Mandats
- Art. 11 Persönliche Ausübung der Tätigkeit und Delegation
- Art. 12 Aus- und Weiterbildungspflicht
- Art. 13 Honorar
- Art. 14 Geheimhaltungspflicht
- Art. 15 Datensicherheit
- Art. 16 Risikomanagement
- Art. 17 Regelung bei Verhinderung
- Art. 18 Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen
- Art. 19 Werbung
- Art. 20 Umgang mit Medien
- Art. 21 Disziplinarverfahren

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. h des Treuhändergesetzes vom 8. November 2013 (TrHG), LGBl. 2013 Nr. 421, erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer nachstehende Standesrichtlinien, wobei die hier verwendeten Personen- oder Berufsbezeichnungen jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gelten:

Präambel

Der Treuhänder übt seine in Art. 2 TrHG näher umschriebene Tätigkeit auf Grundlage seines durch qualifizierte Ausbildung erworbenen und durch seine praktische Betätigung unter Beweis gestellten Fachwissens im Interesse seiner Mandanten aus. Neben dieser fachlichen Qualifikation und den Erfordernissen der Vertrauenswürdigkeit gemäss Art. 6 TrHG verlangt der Beruf des Treuhänders ein Verhalten, das das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder, seinem Mandanten und den Beteiligten von Rechtsträgern einerseits sowie zwischen dem Berufsstand als Ganzem und der Öffentlichkeit andererseits gewährleistet.

Art. 1

Geltungsbereich

a) Persönlicher

Diese Standesrichtlinien sind für alle gemäss TrHG bewilligten natürlichen und juristischen Personen verbindlich. Bei Treuhandgesellschaften sind diese auf die Person gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a TrHG (Person, welches die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) anwendbar. Diese Personen werden in der Folge als „Berufsangehörige“ bezeichnet.

b) Örtlicher

Berufsangehörige sind verpflichtet, die Regeln dieser Standesrichtlinien zu befolgen, wo immer sie ihre Berufstätigkeit ausüben.

c) Sachlicher

Berufsangehörige beachten die Regeln dieser Standesrichtlinien bei der Ausübung des Treuhänderberufes.

Art. 2

Pflicht zur Wahrung von Ansehen und Würde des Standes

Berufsangehörige üben ihre Tätigkeit sorgfältig, redlich und professionell aus. Sie enthalten sich dabei jeder unsittlichen, unehrenhaften oder unlauteren Tätigkeit. Sie übernehmen keine Mandate, durch die die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt werden könnten.

Art. 3

Beachtung geltender Rechtsvorschriften, Regeln und Richtlinien

Berufsangehörige beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften, die anerkannten fachlichen Regeln sowie die Richtlinien der Treuhandkammer.

Art. 4

Unverbindliche Empfehlungen

Empfehlungen der Treuhandkammer dienen der Unterstützung der Berufsangehörigen bei Ausübung ihrer Tätigkeit und sind unverbindlich.

Art. 5

Pflicht zur Förderung der Interessen der Mandanten

Berufsangehörige haben die Pflicht, in Ausübung ihrer Berufstätigkeit die Interessen ihrer Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Art. 6

Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit

Berufsangehörige üben ihre Geschäftstätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aus. Diese Sorgfalt bedingt eine vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligter von Rechtsträgern.

Art. 7

Interessenkonflikt

1) Widersprechen die Interessen eines Mandanten den eigenen Interessen der Berufsangehörigen oder den Interessen ihnen nahestehender Personen oder den Interessen anderer Mandanten, so lehnen Berufsangehörige die Übernahme des Mandates ab oder legen das Mandat nieder, sobald ihnen ein Interessenkonflikt bekannt wird.

2) Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn die Interessen eines Berufsangehörigen als Organ eines Rechtsträgers dessen Interessen widersprechen. Neben anderen wichtigen Gründen kann dies auch im mangelnden Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und sämtlichen, diesem nicht nahestehenden und namentlich bestimmten Beteiligten des betroffenen Rechtsträgers, welches als zerrüttet erachtet werden muss, begründet sein.

3) Ein Interessenkonflikt entsteht aber nicht, wenn mehrere Mandanten die Berufsangehörigen mit der Durchführung eines gemeinsamen Geschäftes beauftragen (z.B. mit der Errichtung eines Vertrages).

Art. 8

Unabhängigkeit bei der Ausübung der Funktion als Revisionsstelle

Bei der Ausübung der Funktion als Revisionsstelle sind die Erfordernisse der Unabhängigkeit gemäss Art. 192 PGR zu wahren.

Art. 9

Herausgabe von Urkunden

Berufsangehörige stellen die ihnen von ihren Mandanten anvertrauten Urkunden auf deren Verlangen oder nach Beendigung des Mandates an diese zurück. Sie sind berechtigt, auf Kosten ihrer Mandanten Kopien aller zurückzustellenden Urkunden anzufertigen und diese zwecks Erfüllung ihrer Aufbewahrungspflicht insbesondere gemäss Art. 142 PGR in ihrem Besitz zu halten. Berufsangehörige machen kein Retentionsrecht an diesen Urkunden zur Hereinbringung ihrer Honorarforderung geltend. Hingegen sind sie nicht verpflichtet, die Vollmachtsurkunde, den Mandatsvertrag, ihre Korrespondenz und ihre eigenen Aufzeichnungen ihren Mandanten herauszugeben.

Art. 10

Niederlegung des Mandats

Berufsangehörige sind nach Auftragsrecht berechtigt, jederzeit ihr Mandat niederzulegen. Dabei achten sie aber darauf, dass die berechtigten Interessen ihrer Mandanten gewahrt bleiben.

Art. 11

Persönliche Ausübung der Tätigkeit und Delegation

Berufsangehörige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich persönlich, selbstständig und unabhängig aus. Die Delegation einzelner Geschäfte an Mitarbeiter und qualifizierte Dritte ist im Rahmen der Rechtsordnung zulässig.

Art. 12

Aus- und Weiterbildungspflicht

1) Berufsangehörige haben die Pflicht, ihr Fachwissen auf einem ausreichend hohen und dem neuesten Stand zu halten. Sie sind ebenfalls verpflichtet, ihre Mitarbeiter durch gezielte Aus- und Weiterbildung zu fördern.

2) Berufsangehörige haben Aufzeichnungen über ihre Fortbildung zu führen und auf Anfrage der Standeskommission herauszugeben. Diese prüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung anlassbezogen und stichprobenweise.

Art. 13

Honorar

1) Berufsangehörige haben das Recht, für ihre Dienstleistungen ein angemessenes Honorar in Rechnung zu stellen. Dieses Honorar wird im Allgemeinen pauschal oder nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundensatz hängt vom Schwierigkeitsgrad und der übernommenen Verantwortung ab. Berufsangehörige dürfen ihr Honorar nur in jenem Ausmass vereinbaren, das, an der gebührenden Entlohnung gemessen, nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der erbrachten Dienstleistung steht.

2) Berufsangehörige haben auf Begehren ihrer Mandanten eine detaillierte Honorarabrechnung zu erstellen.

3) Berufsangehörige haben das Recht, in Verträgen mit ihren Mandanten für ihr Honorar ein Pfand- oder Retentionsrecht an den für ihre Mandanten eingegangenen Vermögenswerten zu vereinbaren. Ist der Grund oder die Höhe des Honorars strittig, haben die Berufsangehörigen nach versuchter gütlicher Beilegung des Streites die behaupteten Ansprüche gegebenenfalls in einem Zivilprozess durchzusetzen.

Art. 14

Geheimhaltungspflicht

1) Berufsangehörige sind zur Geheimhaltung über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Mandanten gelegen ist, verpflichtet (Art. 21 TrHG). Sie sind in zumutbarer Weise darum besorgt, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen dieser Pflicht nachkommen.

2) Vorbehalten bleiben Offenlegungspflichten gemäss einschlägiger Gesetzgebung, insbesondere die Mitteilungspflichten gemäss Sorgfaltpflichtgesetzgebung, oder eine Offenlegung aufgrund anderer überwiegender rechtlicher Interessen.

Art. 15

Datensicherheit

Berufsangehörige haben in Ansehung ihrer Geheimhaltungspflicht die Daten ihrer Mandanten so zu schützen, dass die besondere Vertraulichkeit der Daten und die Privatsphäre ihrer Mandanten gewahrt bleiben. Sie treffen alle nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen in ihrem Geschäftsbereich, um einen gebührenden Schutz der Daten und Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung sowie unbefugtes Bearbeiten, Kopieren oder Zugreifen zu gewährleisten.

Art. 16

Risikomanagement

1) Berufsangehörige haben geeignete Massnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Sie haben dazu ein auf das Unternehmen zugeschnittenes Risikomanagement einzurichten und entsprechende Verantwortlich-

keiten zu definieren. Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sind unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips vor allem der Anzahl Mandate und der Mitarbeiter sowie der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Rechnung zu tragen.

2) Die Umsetzung des Risikomanagements erfolgt dabei über ein Konzept zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung der für den Berufsangehörigen wesentlichen Risiken.

Art. 17

Regelung bei Verhinderung

Berufsangehörige haben für den Fall ihrer temporären oder dauernden Verhinderung der Berufsausübung Vorsorge zu treffen und eine Stellvertretung einzurichten oder eine gleichwertige Lösung vorzusehen. Die Standeskommission kann dies stichprobenweise oder anlassbezogen überprüfen.

Art. 18

Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen

1) Gegenüber anderen Berufskollegen verhalten sich die Berufsangehörigen korrekt und beachten die Regeln des fairen Wettbewerbs.

2) Die Berufsangehörigen unterlassen die aktive Abwerbung von Kunden anderer Berufskollegen.

3) Teilt ein Berufsangehöriger gegenüber einem anderen Berufsangehörigen mit, dass die Verwaltung eines Rechtsträgers aufgrund eines Interessenkonfliktes (Art. 7) oder eines anderen wichtigen Grundes übertragen werden soll, hat innerhalb von 30 Tagen ab dem schriftlichen Ansuchen auf Übertragung der Verwaltung ein gemeinsames Gespräch im Interesse des zu übertragenden Rechtsträgers stattzufinden. Liegt binnen dieser Frist keine einvernehmliche Lösung vor, hat der um Übertragung ersuchte Berufsangehörige dies binnen 14 Tagen unter Darlegung der Gründe für die Verweigerung der Mandatsübertragung dem

Vorstand anzuzeigen. Verstreicht diese Frist ungenützt, kann dies der um Übertragung ersuchende Berufsangehörige dem Vorstand zur Anzeige bringen.

4) Der Vorstand prüft unter Anhörung der Berufsangehörigen, ob ein Interessenkonflikt (Art. 7) oder ein anderer wichtiger Grund, welcher eine Mandatsübertragung rechtfertigt, vorliegt und spricht eine entsprechende Empfehlung an die beteiligten Berufsangehörigen aus.

5) Eine Nichtbefolgung der Empfehlung des Vorstandes zur Übertragung eines Mandates zur Verwaltung eines Rechtsträgers kann ein Disziplinarvergehen gemäss Art. 21 darstellen.

6) Die Berufsangehörigen unterliegen betreffend Informationen, welche durch das Verfahren vor dem Vorstand offengelegt werden, der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 14.

7) Die dem um Übertragung ersuchten Berufsangehörigen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Mandatsübertragung gemäss diesem Artikel entstehenden Kosten sind von ihm selbst zu tragen, sofern der Vorstand eine Empfehlung auf Mandatsübertragung ausspricht. Wenn der Vorstand keine Empfehlung auf Mandatsübertragung ausspricht, kann der ersuchte Berufsangehörige dem Rechtsträger seine effektiven Kosten bis maximal 5000 Franken in Rechnung stellen.

Art. 19

Werbung

Berufsangehörige enthalten sich jeder marktschreierischen oder reisserischen Werbung.

Art. 20

Umgang mit Medien

Beim Umgang mit Medien legen sich Berufsangehörige grösstmöglicher Zurückhaltung auf. Soweit sie eine Information der Medien für erforderlich erachten, beschränken sie sich auf sachbezogene Mitteilun-

gen und unterlassen alle abfälligen Bemerkungen über Berufskollegen oder über den Berufsstand als Ganzes.

Art. 21

Disziplinarvergehen

1) Berufsangehörige, die schuldhaft die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen, begehen ein Disziplinarvergehen.

2) Die Disziplinargewalt obliegt den Disziplinarorganen Untersuchungsperson und Standeskommission. Die Standeskommission erstattet Anzeige an die FMA, wenn der begründete Verdacht auf das Vorliegen von Entzugsgründen gemäss Art. 25 TrHG besteht. Liegt der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung vor, erstattet sie Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

3) Disziplinarvergehen werden von der Standeskommission, vorbehaltlich von Art. 41 und Art. 42 Bst. c TrHG, unabhängig von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Massnahmen geahndet.

4) Die Standeskommission macht den Berufsangehörigen rechtskräftige Disziplinaentscheidungen in anonymisierter Form in geeigneter Weise zugänglich.

Diese Standesrichtlinien wurden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 27. Mai 2014 genehmigt und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

**LIECHTENSTEINISCHE
TREUHANDKAMMER**

gez. Roger Frick

Präsident

Die aktuelle Fassung von Art. 1 Abs. 1 Bst. a wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 20. Mai 2015 genehmigt – mit Inkrafttreten am 20. Mai 2015.

Die aktuelle Fassung der Präambel sowie der Art. 6, 7 und 18 wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 28. Mai 2018 genehmigt – mit Inkrafttreten am 1. Juni 2018.